

Beschluss des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 3. Dezember 2015

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn ... und

der Frau ...

gegen

- a) das Urteil des Landgerichts Baden-Baden vom 3. Juli 2015 - 2 S 6/15 - und
- b) den Beschluss des Landgerichts Baden-Baden vom 24. September 2015  
- 2 S 6/15 -

sowie über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Aktenzeichen: 1 VB 75/15

Stichwort:

Wegen unzureichender Substantiierung teilweise unzulässige, im Übrigen offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde, mit der die Verfassungswidrigkeit von § 11 Abs. 1 NRG gerügt wurde.